

2010**Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2010****Nr. 19**

Tag	Inhalt	Seite
1. 3.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	822
1. 6.2010	Bekanntmachung über die Erweiterung des Geltungsbereichs des deutsch-kroatischen Abkommens über die Errichtung des Regionalen Zentrums für die Unterstützung der Verifikation und Durchführung der Rüstungskontrolle (RACVIAC)	822
1. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	823
1. 6.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	824
1. 6.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	824
2. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)	825
2. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	826
2. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	827
2. 6.2010	Bekanntmachung des Zusatzabkommens zum deutsch-slowakischen Abkommen vom 1. Juli 1998 über den gegenseitigen Schutz von Verschluss Sachen	827
2. 6.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung, des Abkommens vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe, des Vertrags vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen, des Zweiten Zusatzvertrags vom 18. April 2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Zusatzvertrags vom 18. April 2006 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen	829
2. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	830
7. 6.2010	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	831
10. 6.2010	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-belarussischen Vereinbarung vom 11. Februar 2009 über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für minderjährige Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland	833
14. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)	835
14. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	835
14. 6.2010	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	836
14. 6.2010	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	838
15. 6.2010	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	840
15. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei und des Protokolls hierzu	842
17. 6.2010	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	843

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 1. März 2010

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 2566, 3796; 1997 II S. 1327) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dominikanische Republik	am	10. August 2009
Schweiz	am	31. Mai 2009
Tschad	am	13. September 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 98).

Berlin, den 1. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über die Erweiterung des Geltungsbereichs
des deutsch-kroatischen Abkommens
über die Errichtung des Regionalen Zentrums für die Unterstützung
der Verifikation und Durchführung der Rüstungskontrolle
(RACVIAC)**

Vom 1. Juni 2010

I.

Das Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Errichtung des Regionalen Zentrums für die Unterstützung der Verifikation und Durchführung der Rüstungskontrolle (RACVIAC) (BGBl. 2003 II S. 1552) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 3 für

Italien	am	20. September 2002
Türkei	am	15. Oktober 2004

in Kraft getreten.

II.

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. August 2002 erklärt, dass das Regionale Zentrum für die Unterstützung der Verifikation und Durchführung der Rüstungskontrolle keine finanziellen Beiträge von italienischer Seite erhalten wird, jedoch durch das Verteidigungsministerium der Italienischen Republik personell unterstützt wird.

Berlin, den 1. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom 1. Juni 2010

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566, 3567) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. Januar 2010
gemäß der unter II. abgedruckten Erklärung		
Norwegen	am	10. November 2009
gemäß der unter II. abgedruckten Erklärung und des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Ukraine	am	1. Dezember 2009
gemäß der unter II. abgedruckten Erklärung.		

II.

Nach Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens wird als zuständige Behörde für **Albanien** das Nationale Filmzentrum bestimmt:

Qendra Kombëtare e Kinematografisë
Rruga: «Aleksandër Moisiu», nr 77
Tiranë, Albanien
Tel./Fax: 00355 4 2378005

Nach Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens wird als zuständige Behörde für **Norwegen** das norwegische Filmzentrum bestimmt:

Norsk Filminstitutt.

Nach Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens wird das Ministerium für Kultur und Tourismus der **Ukraine** als zuständige Behörde für die Genehmigung von Anträgen auf Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion bestimmt.

III.

Norwegen behält sich vor, gemäß Artikel 20 des Übereinkommens die Höchstbeteiligung abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu regeln.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. April 2009 (BGBl. II S. 443).

Berlin, den 1. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juni 2010

Das in Bischkek am 27. April 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit im Bereich „HIV/AIDS-Prävention“ 2001 – 2002 (BGBl. 2004 II S. 1267, 1268) ist nach seinem Artikel 5

am 15. Juni 2005

in Kraft getreten.

Berlin, den 1. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juni 2010

Das in Bischkek am 25. Mai 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 – 2004 (BGBl. 2004 II S. 1275, 1276) ist nach seinem Artikel 7

am 1. April 2005

in Kraft getreten.

Berlin, den 1. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags
über die Rechtsstellung ihrer Truppen
(NATO-Truppenstatut)**

Vom 2. Juni 2010

I.

Das Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) – BGBl. 1961 II S. 1183, 1190 – ist nach seinem Artikel XVIII Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	9. Mai 2009
Bulgarien	am	3. November 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Estland	am	26. Dezember 2004
Island	am	14. Juni 2007
Polen	am	21. Oktober 1999
Rumänien	am	4. Dezember 2004
Tschechische Republik	am	30. November 2000.

II.

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 4. Oktober 2004 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“For the purposes of Article VIII, paragraph 2 (f) from the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their forces, the Republic of Bulgaria waives its claims in any such case where the damage is less than 1457 leva.”

„Im Sinne des Artikels VIII Absatz 2 Buchstabe f des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen verzichtet die Republik Bulgarien auf ihre Ansprüche in allen Fällen, in denen der Schaden weniger als 1457 Lev beträgt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2004 (BGBl. II S. 1683).

Berlin, den 2. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 2. Juni 2010

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) ist nach seinem Artikel 99 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. Juni 2010
Armenien	am	1. Januar 2010
nach Maßgabe der unter II. abgegebenen Erklärungen.		

II.

Armenien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 2. Dezember 2008 nachfolgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“1. Pursuant to Article 95 of the Convention, the Republic of Armenia declares that it will not apply the Article 1, subparagraph (1) (b) of the Convention to the parties that declare not to be bound by the Article 1, subparagraph (1) (b) of the Convention.

2. Pursuant to Articles 12 and 96 of the Convention, the Republic of Armenia declares that any provision of Article 11, Article 29 or Part II of this Convention that allows a contract of sale or its modification or termination by agreement or any offer, acceptance or other indication of intention to be made in any form other than in writing does not apply where any party has his place of business in the Republic of Armenia.”

„1. Nach Artikel 95 des Übereinkommens erklärt die Republik Armenien, dass sie Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens nicht auf Parteien anwenden wird, die erklären, dass Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens für sie nicht verbindlich ist.

2. Nach den Artikeln 12 und 96 des Übereinkommens erklärt die Republik Armenien, dass die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II des genannten Übereinkommens, die für den Abschluss eines Kaufvertrags, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in der Republik Armenien hat.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Februar 2009 (BGBl. II S. 290).

Berlin, den 2. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 2. Juni 2010

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230, 231) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Malawi	am 6. November 2009
Paraguay	am 29. Januar 2009
Saudi-Arabien	am 21. April 2010.

Saudi-Arabien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. März 2010 erklärt, dass es sich durch Artikel 22 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 98).

Berlin, den 2. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des Zusatzabkommens
zum deutsch-slowakischen Abkommen vom 1. Juli 1998
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 2. Juni 2010

Das in Pressburg am 14. Dezember 2007 unterzeichnete Zusatzabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik zum Abkommen vom 1. Juli 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (BGBl. 1999 II S. 607) ist nach seinem Artikel 2 Absatz 2

am 26. Januar 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 1. Juli 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Slowakischen Republik
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Slowakischen Republik –

in dem Wunsch, das bestehende, am 1. Juli 1998 in Pressburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) mit neuen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien in Einklang zu bringen –

sind im Einklang mit Artikel 13 Absatz 4 dieses Abkommens wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Im Artikel 2 lauten die Überschrift und Absatz 1:

„Artikel 2

Verschlusssachengrade

(1) Die Verschlusssachengrade der Vertragsparteien sind wie folgt vergleichbar:

Bundesrepublik Deutschland	Slowakische Republik
Streng Geheim	Prísne Tajné
Geheim	Tajné
VS-Vertraulich	Dôverné
VS-nur für den Dienstgebrauch	Vyhradené“

(2) Nach Artikel 2 wird ein neuer Artikel 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 2a

Sicherheitsüberprüfungen

(1) Die Vertragsparteien erkennen im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgestellte Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen für natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit der jeweils anderen Vertragspartei besitzen, an.

(2) Die Vertragsparteien erkennen Sicherheitsbescheide, die im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für juristische Personen im Staatsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei ausgestellt wurden, auf der Grundlage eines Antrags der zuständigen Stelle der anderen Vertragspartei an.

(3) Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, einander über etwaige Änderungen von Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen und Sicherheitsbescheiden, die im Zusammenhang mit den nach diesem Abkommen durchzuführenden Tätigkeiten stehen, zu unterrichten, insbesondere bei Rücknahme der Bescheinigung beziehungsweise des Bescheids oder bei Absenkung des Verschlusssachengrads.“

(3) Artikel 13 Absatz 4 lautet:

„(4) Dieses Abkommen kann nur mit schriftlicher Zustimmung beider Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden.“

(4) Die Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen wird aufgehoben.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Zusatzabkommen zum Abkommen vom 1. Juli 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist untrennbarer Bestandteil des Abkommens vom 1. Juli 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen, das hierdurch geändert und ergänzt wird.

(2) Mit der Unterzeichnung dieses Zusatzabkommens zum Abkommen vom 1. Juli 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen sind auf deutscher Seite die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt. Dieses Abkommen tritt am dreißigsten (30.) Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Slowakischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs dieser Notifikation.

Geschehen zu Pressburg am 14. Dezember 2007 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und slowakischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Jochen Trebesch

Für die Regierung der Slowakischen Republik

František Blanárik

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten**

**des Abkommens vom 25. Juni 2003
zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung,**

**des Abkommens vom 25. Juni 2003
zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe,**

**des Vertrags vom 14. Oktober 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen,**

**des Zweiten Zusatzvertrags vom 18. April 2006
zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika**

**sowie des Zusatzvertrags vom 18. April 2006
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 2. Juni 2010

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2007 zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung, zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe, zu dem Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen, zu dem Zweiten Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie zu dem Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2007 II S. 1618) wird bekannt gemacht, dass

1. der Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2007 II S. 1618, 1620) nach seinem Artikel 26 Absatz 2 und
2. der Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2007 II S. 1618, 1637) nach seinem Artikel 11 Absatz 3

am 18. Oktober 2009

in Kraft getreten sind. Die Ratifikationsurkunden zu dem Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen wurden am 18. September 2009 in Washington ausgetauscht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass

3. das Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung (BGBl. 2007 II S. 1618, 1643) nach seinem Artikel 22 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland,
4. das Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe (BGBl. 2007 II S. 1618, 1652) nach seinem Artikel 18 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland und

5. der Zweite Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 2007 II S. 1618, 1634) nach seinem Artikel 8 Absatz 3
am 1. Februar 2010

in Kraft getreten sind.

Berlin, den 2. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 2. Juni 2010

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

der Republik Korea am 20. April 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (BGBl. II S. 91).

Berlin, den 2. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-malischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Juni 2010

Das in Bonn am 5. Juni 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 bis 2011 (2. Tranche) ist nach seinem Artikel 5

am 5. Juni 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juni 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 bis 2011
(2. Tranche)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-malischen Regierungsverhandlungen vom 4. Juni 2009 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 44 000 000,- EUR (in Worten: vierundvierzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Kommunalentwicklung und Dezentralisierung II“ bis zu 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro);
- b) „Programm Kleinbewässerung“ bis zu 10 500 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro);
- c) „Sektorprogramm im Subsektor Kleinstädtische Wasser- und Sanitärversorgung II“ bis zu 15 500 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Euro);
- d) „Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung Mali“ bis zu 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Mali wird, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 5. Juni 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Matthias Mülmenstädt
Erich Stather

Für die Regierung der Republik Mali
Moctar Ouane

**Bekanntmachung
der Änderungsvereinbarung
zu der deutsch-belarussischen Vereinbarung vom 11. Februar 2009
über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte
für minderjährige Bürger der Republik Belarus
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 10. Juni 2010

Die in Berlin durch Notenwechsel vom 7. September 2009 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus über die Änderung der Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 11. Februar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für minderjährige Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 2009 II S. 302, 303) wird gemäß ihren Bestimmungen

seit dem 7. September 2009

vorläufig angewendet; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach ihrer Inkraftretensklausel erfüllt sind.

Berlin, den 10. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, 7. September 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Empfang der Verbalnote Nr. 05-44/19478-H vom 7. September 2009 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus bezeugt dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland seine Hochachtung und beehrt sich, im Auftrag der Regierung der Republik Belarus den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Belarus und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Belarus und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für minderjährige Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Februar 2009 vorzuschlagen, die folgenden Inhalt haben soll:

„Punkt 1 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Belarus und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für minderjährige Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Februar 2009 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

1. Die belarussische Vertragspartei gewährleistet die Entsendung minderjähriger Bürger der Republik Belarus (im Folgenden als „Kinder“ bezeichnet) im Alter von 7 bis 18 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland für den vorübergehenden Erholungsaufenthalt über belarussische entsendende Partnerorganisationen der deutschen Gastorganisationen nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren und ohne Begrenzungen der Anzahl der Ausreisen.“

2. Diese Vereinbarung wird in russischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist“.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus schlägt vor, dass, falls der in der vorliegenden Note aufgeführte Text der Vereinbarung für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar ist, die vorliegende Note und die Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, die die Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringt, eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Belarus und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Belarus und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für minderjährige Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Februar 2009 bilden, die ab dem Tag des Eingangs der Antwortnote vorübergehend angewandt wird und am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Benachrichtigung der Vertragsparteien über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen durch diese in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Republik Belarus einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus vom 7. September 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus, die ab dem Tag des Eingangs dieser Antwortnote vorübergehend angewandt wird und am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Benachrichtigung der Vertragsparteien über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Belarus
Minsk

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation
für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)**

Vom 14. Juni 2010

Das Übereinkommen vom 24. Mai 1983 zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“) – BGBl. 1987 II S. 256, 257; 1994 II S. 1062, 1063 – ist nach seinem Artikel 17 Absatz 4 für die

Tschechische Republik am 12. Mai 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009 (BGBl. 2010 II S. 41).

Berlin, den 14. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Organisation für die Nutzung
von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)**

Vom 14. Juni 2010

Das Protokoll vom 1. Dezember 1986 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) – BGBl. 1989 II S. 701, 702; 2004 II S. 695, 696 – ist nach seinem Artikel 24 Absatz 4 für die

Tschechische Republik am 11. Juni 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2010 (BGBl. II S. 186).

Berlin, den 14. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Juni 2010

Das in Kathmandu am 16. Februar 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 (II) und 2009 ist nach seinem Artikel 5

am 16. Februar 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juni 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Wolfgang Kanera

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 (II) und 2009

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Nepal –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nepal,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 16. Dezember 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 9 500 000,- EUR (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben:

- a) „Nutzung von Solarsystemen in Haushalten“ bis zu 8 500 000,- EUR (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro),
- b) „Unterstützung des Friedensprozesses in Nepal (Treuhandfonds)“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in

Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Nepal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 16. Februar 2010 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Verena Gräfin von Roedern

Für die Regierung von Nepal
Rameshore Prasad Khanal

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Juni 2010

Das in New Delhi am 13. April 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 ist nach seinem Artikel 6

am 13. April 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juni 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Wolfgang Kanera

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 29. Oktober 2009 und die Verbalnoten Nummer 464/2009 und 771/2009 der Deutschen Botschaft New Delhi vom 12. August 2009 und 8. Dezember 2009 sowie die Antwortnoten D.O.No. 2/10/2009-Europe-4 und D.O.No. 2/9/2009-Europe-4 des Ministeriums für Finanzen der Regierung der Republik Indien vom 11. September 2009 und 16. Dezember 2009 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beiträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm Anpassung an den Klimawandel“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 3 200 000,- EUR (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Euro) für die Vorhaben:

a) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vorhabens „Programm Anpassung an den Klimawandel“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),

b) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Vorhabens „Nachhaltige Energie für Ländliche Entwicklung (REC)“ bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),

c) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 2 Buchstabe c genannten Vorhabens „PPP Fa-

zilität Städtische Infrastruktur“ bis zu 1 700 000,- EUR (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen, von beiden Regierungen auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus:

- a) für das Vorhaben „Programm Anpassung an den Klimawandel“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 70 000 000,- EUR (in Worten: siebzig Millionen Euro),
- b) für das Vorhaben „Nachhaltige Energie für Ländliche Entwicklung (REC)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 100 000 000,- EUR (in Worten: einhundert Millionen Euro),
- c) für das Vorhaben „PPP Fazilität Städtische Infrastruktur“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 200 000 000,- EUR (in Worten: zweihundert Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selber Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW keine Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben zahlt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Indien kommen überein, einen Betrag von insgesamt 1 197 054,62 EUR (in Worten: eine Million einhundertsebenundneunzigtausendvierundfünfzig Euro und zweiundsechzig Cent) aus früheren Abkommen zu reprogrammieren. Der Reprogrammierungsbetrag setzt sich aus folgendem Projekt zusammen:

Der in dem Abkommen vom 4. Oktober 2002 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 – II für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung Westbengalen“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 2 556 459,41 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechundfünfzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro und einundvierzig Cent) wird mit einem Betrag von 1 197 054,62 EUR (in Worten: eine Million einhundertsebenundneunzigtausendvierundfünfzig Euro und zweiundsechzig Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Mikrofinanzfazilität SIDBI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 13. April 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Matussek

Für und im Auftrag des Präsidenten von Indien
in Ausübung der vollziehenden Gewalt der Republik Indien

Dr. Alok Sheel

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen
und dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 15. Juni 2010

I.

Zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) sowie zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) haben Belgien und die Niederlande am 18. Februar 2010 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer der Übereinkommen folgende gemeinsame Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Le 1^{er} février 2010, une Convention entre le Royaume des Pays-Bas et le Royaume de Belgique est entrée en vigueur aux termes de laquelle les Pays-Bas mettent à la disposition de la Belgique une prison située sur le territoire néerlandais (à Tilburg) en vue de l'exécution de condamnations pénales infligées en Belgique en vertu du droit belge. La convention est applicable en principe jusqu'au 31 décembre 2012 mais la durée de validité peut être ramenée au 31 décembre 2011 ou prolongée jusqu'au 31 décembre 2013.

La convention comporte une disposition particulière en vue de la coopération pénale avec des Etats tiers. L'article 18 de la convention porte sur l'intervention pénale à la demande d'Etats tiers concernant des détenus de Belgique hébergés dans la prison située sur le territoire néerlandais. Il ressort du premier paragraphe de cette disposition que les Pays-Bas n'examineront pas les demandes d'extradition et/ou d'entraide judiciaire émanant d'Etats tiers mais qu'ils les transmettront à la Belgique. Cet accord découle en toute logique des autres

„Am 1. Februar 2010 ist ein Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien in Kraft getreten, dem zufolge die Niederlande Belgien eine im niederländischen Hoheitsgebiet (in Tilburg) gelegene Justizvollzugsanstalt für die Vollstreckung von strafrechtlichen Verurteilungen zur Verfügung stellen, die in Belgien nach belgischem Recht ergangen sind. Das Abkommen gilt grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2012; die Geltungsdauer kann jedoch auf den Zeitabschnitt bis zum 31. Dezember 2011 begrenzt oder bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden.

Das Abkommen enthält eine eigene Bestimmung über die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Strafsachen: Artikel 18 des Abkommens betrifft das Handeln in Strafsachen auf Ersuchen von Drittstaaten bezüglich Häftlingen aus Belgien, die in der im niederländischen Hoheitsgebiet gelegenen Justizvollzugsanstalt untergebracht sind. Aus Absatz 1 dieser Bestimmung geht hervor, dass die Niederlande keine Auslieferungssuchen und/oder Rechtshilfeersuchen aus Drittstaaten prüfen, sondern diese an Belgien weiterleiten. Diese Übereinkunft

dispositions de la convention selon lesquelles les autorités judiciaires et autres des Pays-Bas ne s'occupent en principe pas des détenus de l'établissement pénitentiaire de Tilburg.

Dans ce contexte, la Belgique et les Pays-Bas souhaitent communiquer ce qui suit:

Demandes d'extradition et d'arrestation provisoire

Nous recommandons aux Etats Parties à la Convention européenne d'extradition d'envoyer exclusivement aux autorités belges les demandes d'extradition et d'arrestation provisoire concernant des personnes détenues dans l'établissement pénitentiaire de Tilburg en vertu de la convention conclue le 31 octobre 2009 à Tilburg entre le Royaume des Pays-Bas et le Royaume de Belgique, sur la mise à disposition d'un établissement pénitentiaire aux Pays-Bas en vue de l'exécution de peines privatives de liberté infligées en vertu de condamnations belges. Si les autorités néerlandaises reçoivent encore des demandes d'extradition ou des demandes d'arrestation provisoire concernant ces personnes, elles ne les traiteront pas mais les transmettront aux autorités belges pour suite voulue.

Les signalements via Interpol aux fins de remise et les demandes d'arrestation provisoire de personnes qui se trouvent dans l'établissement pénitentiaire de Tilburg ne seront pas exécutés aux Pays-Bas.

Demandes d'entraide judiciaire

Nous recommandons aux autorités centrales et judiciaires des Etats Parties à la Convention d'entraide judiciaire en matière pénale d'envoyer exclusivement aux autorités belges compétentes les demandes d'entraide judiciaire concernant des personnes détenues dans l'établissement pénitentiaire de Tilburg en vertu de la convention conclue le 31 octobre 2009 à Tilburg entre le Royaume des Pays-Bas et le Royaume de Belgique, sur la mise à disposition d'un établissement pénitentiaire aux Pays-Bas en vue de l'exécution de peines privatives de liberté infligées en vertu de condamnations belges. Si malgré tout des demandes d'entraide judiciaire concernant ces personnes sont envoyées aux Pays-Bas, elles seront transmises aux autorités compétentes du Royaume de Belgique.»

ergibt sich folgerichtig aus den anderen Bestimmungen des Abkommens, nach denen die Justizbehörden und anderen Behörden der Niederlande sich grundsätzlich nicht um die Häftlinge der Justizvollzugsanstalt Tilburg kümmern.

In diesem Zusammenhang möchten Belgien und die Niederlande Folgendes mitteilen:

Auslieferungersuchen und Ersuchen um vorläufige Festnahme

Wir empfehlen den Vertragsstaaten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, Auslieferungersuchen und Ersuchen um vorläufige Festnahme bezüglich Personen, die kraft des am 31. Oktober 2009 in Tilburg geschlossenen Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über die Bereitstellung einer Justizvollzugsanstalt in den Niederlanden zur Vollstreckung von aufgrund belgischer Verurteilungen verhängten Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Tilburg inhaftiert sind, ausschließlich an die belgischen Behörden zu senden. Wenn die niederländischen Behörden weiterhin Auslieferungersuchen oder Ersuchen um vorläufige Festnahme bezüglich solcher Personen erhalten, werden sie sie nicht bearbeiten, sondern zur gewünschten Bearbeitung an die belgischen Behörden weiterleiten.

Über Interpol eingehende Ausschreibungen zur Übergabe und Ersuchen um vorläufige Festnahme von Personen, die sich in der Justizvollzugsanstalt Tilburg befinden, werden in den Niederlanden nicht bearbeitet.

Rechtshilfeersuchen

Wir empfehlen den zentralen Behörden und den Justizbehörden der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen, Rechtshilfeersuchen bezüglich Personen, die kraft des am 31. Oktober 2009 in Tilburg geschlossenen Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien über die Bereitstellung einer Justizvollzugsanstalt in den Niederlanden zur Vollstreckung von aufgrund belgischer Verurteilungen verhängten Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Tilburg inhaftiert sind, ausschließlich an die zuständigen belgischen Behörden zu senden. Wenn dennoch Rechtshilfeersuchen bezüglich dieser Personen an die Niederlande gesandt werden, werden sie an die zuständigen Behörden des Königreichs Belgien weitergeleitet.“

II.

Irland hat dem Generalsekretär des Europarats am 10. Februar 2010 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen die Rücknahme seiner Einsprüche gegen die Ausdehnung der Anwendung des Übereinkommens zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich auf das Gebiet der Insel Man (vgl. die Bekanntmachung vom 16. September 2004, BGBl. II S. 1610) sowie auf das Gebiet der Vogtei Guernsey (vgl. die Bekanntmachung vom 31. März 2003, BGBl. II S. 439) notifiziert. Die Ausdehnung des Übereinkommens nach Artikel 25 Absatz 5 des Übereinkommens auf die Insel Man und auf die Vogtei Guernsey ist demnach im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland am 11. Februar 2010 wirksam geworden.

Der Generalsekretär des Europarats hat mit Note vom 9. April 2010 notifiziert, dass die Ausdehnung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen auf die Insel Man nach Artikel 25 Absatz 5 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 1. Juli 2004, BGBl. II S. 1194) im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich zu Andorra, Bosnien und Herzegowina, Monaco und San Marino am 6. April 2010 wirksam geworden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 17. November 2009 (BGBl. II S. 1296) und vom 10. Juli 2009 (BGBl. II S. 1035).

Berlin, den 15. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei
und des Protokolls hierzu**

Vom 15. Juni 2010

Das Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei und das Protokoll hierzu (RGBl. 1933 II S. 913, 914, 932) sind für
Bosnien und Herzegowina am 26. Juli 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2007 (BGBl. II S. 1071).

Berlin, den 15. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Juni 2010

Das in Jakarta am 20. April 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 (Sonderzusage zur Wiederaufbauhilfe nach der Tsunami-/Erdbeben-Katastrophe) ist nach seinem Artikel 5

am 20. April 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Juni 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Brunhilde Vest

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007**

(Sonderzusage zur Wiederaufbauhilfe nach der Tsunami-/Erdbeben-Katastrophe)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indonesien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

eingedenk der weltweiten Solidarität nach der Tsunami-/Erdbeben-Katastrophe im Indischen Ozean vom 26. Dezember 2004 und dem Erdbeben bei der Nias-Inselgruppe am 28. März 2005,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 27. März 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge von insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Wiederaufbauhilfe Wohnungs- und Siedlungsbau“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden, die der Wiederherstellung oder dem Wiederaufbau in der Provinz Nanggroe Aceh Darussalam und der Nias-Inselgruppe dienen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Vertrags, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Für das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Vorhaben wird das Ministry of Finance/Aceh-

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Nias Reconstruction and Rehabilitation Agency (BRR) die indonesische Partnerinstitution sein.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit er nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Zusagejahr ausgezahlt wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages in der Republik Indonesien erhoben wird. Diese Steuerbefreiung erfolgt in Übereinstimmung mit indonesischen Steuergesetzen und -verordnungen und wird für die gesamte Gültigkeit dieses Abkommens gewährt.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 20. April 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

N. Baas

Für die Regierung der Republik Indonesien

Retno L. P. Marsudi